

„Mein letzter Wille“ – Teil 1: Wer erbt wenn kein Testament vorhanden ist

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

ich habe es übernommen Sie, die Leser der Wachtel, über allgemeine Rechtsfragen und rechtliche Angelegenheiten zu informieren, die auch die Bürger von Hennickendorf und der Umgebung interessieren und betreffen. Daher werde ich nun in regelmäßigen Abständen in der Wachtel zu Wort kommen und hoffe auf Ihr reges Interesse. Haben Sie rechtliche Themen, die Sie schon immer interessiert haben oder haben Sie eine Entscheidung eines Gerichts noch nie so richtig verstanden, dann würde es mich freuen, wenn Sie es mich über die Redaktion der Wachtel oder über meine Kontaktdaten wissen lassen. Ich muss jedoch darauf hinweisen, dass es nicht um eine konkrete Rechtsberatung geht, sondern um allgemeine Darstellungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben.

In der heutigen Ausgabe möchte ich, auch auf speziellen Wunsch, das Gebiet des Erbrechts aufgreifen und im ersten Teil über die Folgen informieren, die eintreten, wenn kein Testament durch den Verstorbenen errichtet wurde.

Bevor es nun aber losgeht möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich den Hennickendorfern und Hennickendorferinnen kurz vorzustellen. Mein Name ist Serina Schütte und ich bin in Berlin Köpenick sowohl geboren als auch aufgewachsen. Als die Zeit reif dafür war eine Familie zu gründen, stand bald fest, dass Berlin nicht der richtige Ort dafür ist und ich zog mit meinem Lebenspartner nach Hennickendorf. Hier wohnten wir zunächst in der Nähe des wunderschönen kleinen Stienitzsees und brauchten nicht lange um zu sehen, dass dieser Ort der Ort ist, an dem wir bleiben wollen. Vor drei Jahren erwarben wir hier ein Haus und gründeten auch zur gleichen Zeit unsere kleine Familie.

So pendelte ich während meines Jurastudiums und auch während des Rechtsreferendariats zwischen Hennickendorf, Berlin und Frankfurt (Oder) hin und her und sammelte in den verschiedensten Stationen meine juristischen Erfahrungen. Nach langer harter und umfassender Ausbildung habe ich es geschafft und bin seit dem 30.11.2007 Rechtsanwältin, was ich in erster Linie auch meiner Familie zu verdanken habe.

Seit dem befindet sich mein Lebens- und Wirkensmittelpunkt in Hennickendorf. Ich habe mir eine Kanzlei aufgebaut, die zwar nicht auf eine Spezialisierung verzichtet aber dennoch ein weites Feld juristischer Tätigkeit abdeckt und somit eine Kanzlei ist, die unmittelbar und in jeder Angelegenheit für Ihre Mandanten in persönlicher und individueller Weise Ansprechpartner ist. Spezialisiert habe ich mich auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts, da ich insoweit bereits erfolgreich einen Fachanwaltslehrgang absolviert habe. Meine weiteren Schwerpunkte liegen im allgemeinen Zivilrecht, insbesondere im Mietrecht und Verkehrsrecht sowie im Verwaltungsrecht. Das soll es nun von mir gewesen sein, wer nähere Informationen benötigt kann sich ja auf meiner Homepage umschaauen.

Nun aber zum Erbrecht:

Über die Vererbung seines Vermögens spricht man nicht gern und manche denken auch nur ungern darüber nach. Wussten Sie, dass nur jeder fünfte Deutsche ein Testament errichtet, oder eine sonstige Nachfolgeregelung trifft? Wussten Sie, dass ein Vermögensübergang ohne eine solche Regelung rein zufällig ist und nur selten mit dem Willen des Verstorbenen übereinstimmt? Wussten Sie, dass von den genannten erbrechtlichen Verfügungen, die nur 20% der Deutschen treffen, über 90% inhaltlich verfehlt, unklar, widersprüchlich, sinnwidrig oder völlig unwirksam sind? Nun, jetzt wissen Sie es und ich möchte Ihnen zunächst erläutern, was ohne eine Regelung über die Erbfolge mit dem Erbe passiert.

Hat der Verstorbene (sog. Erblasser) keine Nachfolgeregelung getroffen, gilt die sog. gesetzliche Erbfolge. Hiernach erben in erster Linie die Verwandten des Erblassers. Die gesetzliche Erbfolge unterscheidet zunächst zwischen verschiedenen Ordnungen:

1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers, z.B. Kinder, Enkel und Urenkel
2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, z.B. Geschwister, Neffen/Nichten

3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen, z.B. Onkel/Tanten, Cousin/ Cousinen
4. Ordnung Urgroßeltern des Erblassers und deren Nachkommen, z.B. Großonkel/Großtanten
5. und fernere: entferntere Voreltern des Erblassers und deren Nachkommen

Ein zum Zeitpunkt des Erbfalls lebender Verwandter einer höheren Ordnung schließt Verwandte niedriger Ordnung aus. Hat z.B. nur ein Kind den Erblasser überlebt, scheiden alle anderen Verwandten, also insbesondere die Eltern des Erblassers als Erben aus. Erst wenn niemand aus der ersten Ordnung den Erblasser überlebt hat, erben die Verwandten zweiter Ordnung.

Innerhalb einer Ordnung schließen die im Zeitpunkt des Erbfalls lebenden Verwandten des Erblassers z.B. wieder das Kind des Erblassers ihre eigenen Abkömmlinge, also die Enkel des Erblassers vom Erbe aus. Hinterlässt der Erblasser zwei Kinder wird nach sog. Stämmen geerbt, d.h. jeder erbt zu gleichen Teilen.

Nichteheliche Kinder sind seit dem 31.03.1998 ehelichen Kindern gleichgestellt. Aber Achtung, dies gilt nicht für „Kinder“, die vor dem 30 Juni 1949 geboren sind. Diese werden nicht Erbe, es sein denn, ihr Vater lebte am 02.10.89 im Beitrittsgebiet. Nach dem Gesetzbuch der DDR konnten nichteheliche Kinder ihren Vater schon immer uneingeschränkt beerben.

Neben den Verwandten hat auch der Ehegatte ein gesetzliches Erbrecht. Dessen Höhe hängt davon ab, in welchem Güterstand die Ehegatten lebten und von der Ordnung, der die überlebenden Verwandten des Erblasser angehören. Neben Erben der 1. Ordnung erbt der überlebende Ehegatte $\frac{1}{4}$, neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern $\frac{1}{2}$. Hierzu kommt noch beim Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, das ist der Güterstand wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde, ein weiteres $\frac{1}{4}$ als Ausgleich. Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte allein.

Der Anspruch auf die gesetzliche Erbschaft kann auch entfallen. Zum Beispiel wenn der vorrangige Erbe die Erbschaft ausschlägt oder er für erbunwürdig erklärt wurde. In einem solchen Fall kommt der nachrangige Erbe zum Zuge. Die Erklärung der Erbunwürdigkeit unterliegt jedoch besonderen Kriterien.

Ist weder ein Ehegatte vorhanden noch ein Verwandter festzustellen, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Zusammenfassend ist daher wichtig: Soweit sich der letzte Wille mit der beschriebenen gesetzlichen Erbfolge deckt, ist die Errichtung eines Testaments nicht zwingend erforderlich. Sollte dem nicht so sein oder möchte man sicher gehen, wer das Erbe erhält kann eine Verfügung darüber mehr als sinnvoll sein. Doch auch hier liegen verschiedene Tücken. Darauf, welche Verfügungen getroffen werden können, wie diese zu errichten sind und welche inhaltlichen Möglichkeiten es gibt, komme ich im zweiten Teil, in der nächsten Ausgabe der Wachtel zurück.

Serina Schütte
Rechtsanwältin